

# RS Vwgh 1990/5/4 AW 90/13/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988;  
VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einkommensteuervorauszahlung für 1989 - Die Unverzinslichkeit entrichteter Abgabenbeträge stellt keinen unverhältnismäßigen Nachteil iSd § 30 Abs 2 VwGG dar. Dem Aufschiebungsantrag war daher nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990130012.A01

## Im RIS seit

04.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)